

Num. CXXIII.

## Verordnung, die Lehne betreffend, von 1809.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg u. Gebornne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Albanien.

Nachdem allgemein angenommen worden ist, daß nach dem Geiste der Rheinischen Bundes-Acte die Lehnherrlichen Rechte, welche den Souverains bisher in fremden Staaten zustanden, für wechselseitig überwiesen zu halten sind: so fordern Wir alle und jede, welche im Fürstenthume Lippe belegene Lehne, die sie bisher von auswärtigen Lehnhöfen empfiengen, besitzen, hiermit auf, binnen Jahresfrist bey Vermeidung des in den Lehnrechten bestimmten Präjudizes die Erneuerung solcher Lehne bey Unserer Vormundschaftlichen Lehnkammer selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte nachzusuchen, zu dem Ende die ältesten und jüngsten Lehnbriefe nebst dem vollständigen Verzeichnisse der Lehnzubehörungen bezubringen, und alles das zu leisten, was nach Lehnrechten und Gewohnheiten den Vasallen obliegt.

Gegeben Detmold den 3ten Januar 1809.

Num.

Num. CXXIV.

## Verordnung, die Publicanda betreffend, von 1809.

Namens Serenissimae wird verordnet, daß die Prediger die Edicte, und sonstige Publicanda, welche ihnen von den Obriaken zu geschickt werden, ohne besondere Requisitionen anzunehmen, sie von den Kanzeln bekannt zu machen, daß und an welchem Tage es geschehen sey, darunter zu bemerken, und sie an die Behörde wieder zurückzuschicken haben.

Detmold den 17ten Januar 1809.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche  
Regierung daselbst.

Num. CXXV.

## Circulare an die Aemter, die Militairpässe betreffend, von 1809.

Die Erfahrung hat gelehret, daß mit den Militairpässen, welche den Enrollirten zu ihren Reisen ins Ausland auf eine gewisse Zeit ertheilt werden, nach deren Ablauf Mißbrauch getrieben werde. Um diesen zu verringern, haben die Aemter im letzten Monat des Jahrs, also vor Neujahr, sich jedes Jahr die Pässe von den zurück-

ge.

gekommenen Enrollirten wieder abliefern zu lassen. Die Unterbediente sind daher zu instruiren, zu solcher Zeit den zurückgekommenen Enrollirten die Pässe abzufordern und an die Aemter abzugeben. Detmold den 22ten April 1809.

Fürstlich Lippsche Vormundschaftliche  
Regierung daselbst.

Num. CXXVI.

Verordnung, die Deserteure des Contingents betreffend,  
von 1809.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Geborne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Nassau.

Zu Unserer großen und tiefen Bekümmerniß haben mehrere Soldaten Unseres Contingents des geleisteten heiligen Eides nur zu schnell vergessen, und während des in den letzten Wochen unternommenen Marsches zur Bundes-Armee ihre Compagnien schändlich verlassen und sich strafbarer Desertion schuldig gemacht. Sie haben sich dadurch als verächtliche feige Menschen, als ungehorsame meynidige Unterthanen bewiesen und des ehrenvollen Namens treue Lipper unwürdig gemacht, und was man nicht hätte erwarten sollen, ihnen ist demohnerachtet hie und da bey ihren Unverwandten und andern Bewohnern des Landes Vorschub und Aufnahme geworden, die sich dadurch des Verbrechens jener Nichtswürdigen mit theil-

theilhaftig gemacht haben. Wir sehen Uns deshalb aus treuer Fürsorge für das Wohl des Landes genöthigt, die Verordnung vom 25ten May 1807 zu erneuern und zu schärfen, und verordnen hiedurch:

- 1) Daß die Aemter und Magistrate auf die ihnen bekannt gewordenen Deserteurs sorgsam achten, und sobald sie in ihren Gerichtsbezirken sich sehen lassen, sie bey eigener Verantwortung gefänglich einzuziehen und hieher zu liefern haben.
- 2) Daß die Unterbedienten und Bauerrichter, so wie die Postzенаuffeher in den Städten und auf dem Lande, den Aufenthalt der Deserteurs durch vielfache Erkundigungen und häufige Visitationen zu erfahren streben und ihre Habhaftwerdung befördern, jede bewiesene Saumseligkeit oder Verletzung ihrer Pflicht, vorzüglich Einverständnis mit den Deserteurs, wird unausbleiblich mit dem Verlust ihres Dienstes bestraft werden und nach Umständen noch empfindlicher Leibesstrafe nach sich ziehen.

3) Daß, wenn jemand den Deserteurs Pässe zusteckt, darin Signalement, Datum oder Jahrzahl verändert, derselbe zweyfach als Verfälscher und als Beförderer der Desertion ernstlich bestraft werden soll.

Wir erklären

4) hiedurch, daß jeder getreue Unterthan verpflichtet ist, den Deserteurs die Aufnahme zu verweigern und sie seiner Obrigkeit anzuzeigen.

5) Daß, wer einen Deserteur aufnimmt, verbirgt und forthilft, im Fall der Diensttückigkeit sofort die Stelle desselben bey dem Contingente einnimmt, und außerdem die nachdrücklichste Leibesstrafe zu gewärtigen hat, auch weder durch den Besitz einer Stätte oder eines Colonats, weder durch das Anerberecht, noch durch die Eigenschaft, das einzige Kind seiner Aeltern zu seyn, dann vor dem Eintritt in das Militair geschützt wird.

Fünfter Band.

3 i

6)